

# Steuerliche Aspekte bei Nachfolgeplanungen

**Barbara Brauchli Rohrer**

Partnerin

Wenger & Vieli AG

Dufourstrasse 56

Postfach 1285

8034 Zürich

Tel. +41 (58) 958 58 58

Fax +41 (58) 958 59 59

Mail: : b.brauchli@wengervieli.ch

www.wengervieli.ch



**Barbara Brauchli Rohrer**

Die Nachfolgeregelung gehört wohl zu den anspruchsvollsten Themen, mit welchen sich ein Unternehmer zu befassen hat. Geht es dabei doch darum, den optimalen Zeitpunkt zu finden, die verschiedenen möglichen Nachfolgelösungen (intern und extern) gegeneinander abzuwägen, den «richtigen» Wert für das Unternehmen festzulegen und nicht zuletzt sicherzustellen, dass es aus steuerlicher Sicht keine negativen Überraschungen gibt.

Nachfolgeplanungen werden nicht nach einem allgemeingültigen Muster abgewickelt, vielmehr ist die Gestaltung der Nachfolgeplanung im Einzelfall individuell zu planen und ist stark davon abhängig, ob es eine familieninterne oder -externe Nachfolge gibt.

## I. Arten der Nachfolge

### 1. Familieninterne Nachfolge

Die klassische familieninterne Nachfolge ist wohl die Übergabe der Unternehmung vom Eigentümer an seinen Sohn oder seine Tochter. Dabei ist zu entscheiden, ob diese Übergabe unentgeltlich, d.h. in Form einer Schenkung oder eines Erbvorbezuges, entgeltlich als Verkauf oder in Form einer gemischten Schenkung erfolgen soll.

### 2. Familienexterne Nachfolge

Bei der klassischen familienexternen Nachfolge übernimmt entweder das bisherige Management die Unternehmung, sie wird an einen Dritten verkauft oder es gibt eine Kombination Dritter zusammen mit dem Management. Beim Dritten kann es sich um einen strategischen / industriellen Käufer oder um einen Finanzinvestor handeln. Die familienexterne Nachfolge ist in der Regel ein klassischer Verkauf.

## II. Steuerliche Implikationen

### 1. Erbvorbezug oder Schenkung

Übergibt der Unternehmer seine Unternehmung im Rahmen eines Erbvorbezuges oder Schenkung, so sind die damit verbundenen Erbschafts- bzw. Schenkungssteuern zu beachten. In der Schweiz sind gemäss geltendem Recht – mit Ausnahme der Kantone Appenzell Innerrhoden, Neuenburg und Waadt – bei Erbvorbezügen oder Schenkungen an Nachkommen (Kinder, Enkelkinder) keine Erbschafts- und Schenkungssteuern geschuldet.

Falls Steuern bezahlt werden müssen, dann kann dies zu einem Liquiditätspass führen.

Aufgrund der Volksinitiative «Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)», welche im Februar 2013 gültig zu Stande gekommen ist und bei positivem Volksentscheid auf Schenkungen seit dem 1. Januar 2012 angewendet werden soll, bzw. diese zum Nachlass hinzurechnet, besteht hinsichtlich der Erbschafts- und Schenkungssteuerfolgen derzeit grosse Unsicherheit. Sollte das Schweizer Volk im Rahmen der Volksabstimmung die Initiative gutheissen, so wird eine Eidgenössische Erbschafts- und Schenkungssteuer eingeführt, welche die entsprechenden Vermögensübergänge mit 20 % besteuert. Nicht besteuert werden sollen unter anderem Übergänge, welche den Freibetrag von CHF 2 Millionen nicht übersteigen sowie Übergänge an Ehepartner, registrierte Partner sowie von der Steuer befreite juristische Personen. Zudem sollen bei Erbvorbezügen / Schenkungen von Unternehmungen für die Besteuerung besondere Ermässigungen gelten, um deren Weiterbestand nicht zu gefährden und die Arbeitsplätze zu erhalten. Diese Ermässigungen sollen jedoch nur greifen, sofern die Erben / Beschenkten die Unternehmung während mindestens zehn Jahren weiterführen.

Ob der Initiative Erfolg beschieden sein wird, wird sich erst in ein paar Jahren zeigen. Es bleibt jedoch zu hoffen, dass Initiativen, welche Gesetzesänderungen mit einer Rückwirkung vorsehen, unabhängig von deren Inhalt, beim Souverän keine Unterstützung finden, da die Schweiz ansonsten eines ihrer wertvollsten Güter – die Rechtssicherheit – aufs Spiel setzt.

### 2. Interessenslage bei Verkauf

Erfolgt die Nachfolgeplanung als Verkauf, so ist für den Schweizer Verkäufer in der Regel der Share Deal (Verkauf der Aktien)

dem Asset-Deal (Verkauf der Aktiven und Passiven der Gesellschaft gefolgt von der Liquidation der Gesellschaft), aufgrund steuerlicher Überlegungen vorzuziehen (siehe nachfolgende Ziffer 3). Demgegenüber liegt das Interesse des Käufers in einer steuerwirksamen Finanzierung der Transaktion. Idealerweise können dabei die Finanzierungskosten bei einer fremdfinanzierten Unternehmensübernahme mit zukünftigen Erträgen des übernommenen Unternehmens verrechnet werden. Weiter ist der Käufer daran interessiert, die Aktiven des Unternehmens zum Verkehrswert einzubuchen um zukünftiges Abschreibungspotential zu generieren. Dies gelingt jedoch nur bei einem Asset Deal / Kauf der einzelnen Assets.

### 3. Verkauf einer Kapitalgesellschaft (AG oder GmbH)

Beim Verkauf einer Kapitalgesellschaft werden die Anteilsrechte an der Gesellschaft veräussert. Der Unternehmer realisiert dabei einen steuerfreien privaten Kapitalgewinn. Die Tatsache, dass beim Verkauf der Gesellschaft ein steuerfreier Kapitalgewinn realisiert werden kann, wohingegen Dividende und Lohn besteuert werden, führt häu-

fig dazu, dass sich der Unternehmer nur so viel an Dividende ausschütten lässt, wie er für die Bestreitung seines Lebensstandards benötigt. Dies hat zur Folge, dass die zu verkaufenden Unternehmen sehr oft hohe Barbestände und entsprechend hohe ausschüttbare Reserven aufweisen. Der gewiefte Käufer übernimmt die «reiche» Gesellschaft und lässt sich eine Substanzdividende auszahlen, mit welcher er einen Teil der Kaufpreisfinanzierung zurückführen kann. Dieses Vorgehen führt steuerlich durch die Annahme einer indirekten Teilliquidation (siehe nachfolgende Ausführungen) dazu, dass der ursprünglich steuerfreie Kapitalgewinn ganz oder teilweise in steuerbaren Vermögensertrag umqualifiziert wird.

#### Indirekte Teilliquidation

Hält ein Unternehmer die Aktien seiner Unternehmung im Privatvermögen und veräussert diese an eine juristische Person, so erzielt er einen steuerfreien privaten Kapitalgewinn, sofern das Vorliegen einer indirekten Teilliquidation verneint werden kann. Werden hingegen die Beteiligungsrechte an eine natürliche Person veräussert, kann keine indirekte Teilliquidation vorliegen.

Eine indirekte Teilliquidation liegt dann vor, wenn

- ein Verkauf einer qualifizierenden Beteiligung von mindestens 20% am Grundkapital einer Kapitalgesellschaft stattfindet;
- ein Wechsel vom Nennwert- zum Buchwertprinzip stattfindet (Wechsel vom Privat- ins Geschäftsvermögen);
- innerhalb von 5 Jahren nach dem Verkauf eine Ausschüttung erfolgt;
- es sich bei der Ausschüttung um eine Substanzentnahme handelt (z.B. Ausschüttung thesaurierter Gewinne);
- die ausgeschüttete Substanz im Zeitpunkt des Verkaufes vorhanden, handelsrechtlich ausschüttungsfähig und nichtbetriebsnotwendig war;
- die Verkäufer an der Ausschüttung mitwirken (wird in der Regel angenommen).

Diese Tatbestandsmerkmale müssen kumulativ erfüllt sein, damit das Vorliegen einer indirekten Teilliquidation bejaht werden kann. Um sicherzustellen, dass der Käufer keine schädlichen Handlungen vornimmt, wird in den Aktienkaufverträgen in der Regel eine Klausel aufgenommen, welche besagt, dass der Käufer den Verkäufer für Steuerfolgen aufgrund indirekter Teilliquidation schadlos halten muss.

## Checkliste für die Nachfolgeplanung<sup>1</sup>

Für die Nachfolgeplanung müssen folgende Themen berücksichtigt werden:

- Zeithorizont für die Nachfolgeregelung festlegen (kurz-, mittel-, langfristig)
- Unternehmer
  - Überprüfen persönlicher Vermögens-Situation
  - Ermittlung Lebenshaltungskosten
  - Erwartungen an Nachfolger
  - Festlegen von Wünschen, Bedingungen
- Rechtliches
  - Ehe- und erbrechtliche Abklärungen
  - Verträge / Vereinbarungen prüfen
- Unternehmen
  - Due Diligence (Management, Kultur, Finanzen, Rechtliches)
  - Bereinigung der bei der Due Diligence entdeckten Risiken / Schwächen
  - Bewertung
- Nachfolger
  - Familieninterner Nachfolger
  - Familienexterner Nachfolger / Management
  - Verkauf
  - Liquidation
- Analyse Nachfolger
  - Persönlichkeit
  - Finanzielle Verhältnisse
- Steuerliche Analyse
  - Berechnung der Steuerfolgen verschiedener Szenarien
  - Allenfalls Klärung Steuerfolgen mit Steuerbehörde (nach Entscheid)
- Entscheid
- Umsetzung
  - Verträge und Organisation
  - Information der Betroffenen
  - Finanzierung
  - Überprüfung

<sup>1</sup> Basierend auf der Checkliste Nachfolgeregelung der Treuhand-Kammer

Weitere Tatbestände, welche dazu führen können, dass der vermeintlich steuerfreie private Kapitalgewinn der Besteuerung unterliegt, sind:

- Transponierung (Verkauf einer Beteiligung von mindestens 5 % an eine vom Verkäufer zu mindestens 50 % gehaltene Gesellschaft);
- Quasi-Wertschriftenhandel (Verkäufer qualifiziert als gewerbsmässiger Wertschriftenhändler);
- Verkauf einer Immobiliengesellschaft;
- Mantelhandel (Verkauf einer faktisch liquidierten Gesellschaft).

### 4. Verkauf einer Einzelfirma / Personengesellschaft

Beim Verkauf einer Einzelfirma / Personengesellschaft werden deren Aktiven und Passiven veräussert, was zu einer faktischen Liquidation der Einzelfirma führt. Der Gewinn aus dem Verkauf (Verkaufspreis minus Buchwert) unterliegt der Einkommenssteuer sowie den Sozialversicherungsabgaben. Da die Steuer- und Sozialversicherungsabgaben bei diesem Verkaufsszenario sehr hoch sind, lohnt es sich frühzeitig zu prüfen, ob es nicht besser wäre die Einzelfirma / Personengesellschaft im Hinblick auf eine Nachfolge in eine Kapitalgesellschaft umzuwandeln und so die Möglichkeit zu haben, einen steuerfreien privaten Kapitalgewinn zu erzielen.

Aus steuerlicher Sicht ist eine solche Umwandlung steuerneutral möglich, sofern

- die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht;
- keine Aufwertungen erfolgen, d.h., die steuerlich massgeblichen Werte übernommen werden;
- es sich um die Übertragung eines Betriebes handelt;
- während den der Umwandlung nachfolgenden fünf Jahre die Beteiligungsrechte an der Kapitalgesellschaft nicht veräussert werden.

Aufgrund der fünfjährigen Veräusserungssperrfrist muss die Umwandlung spätestens fünf Jahre vor einem allfälligen Verkauf erfolgen.

### Aufschub der Besteuerung stiller Reserven

Im Rahmen einer Nachfolgeregelung kann es auch zur Verpachtung eines Betriebes oder zur Überführung von Liegenschaften vom Geschäfts- ins Privatvermögen kommen. Seit dem 1. Januar 2011 werden in einem solchen Fall die stillen Reserven erst im Zeitpunkt der

effektiven Betriebsaufgabe / Veräusserung der Besteuerung unterworfen.

### Aufgabe selbständiger Erwerbstätigkeit – Entlastung der Liquidationsgewinne

Zwecks Milderung der Steuerprogression wird der Liquidationsgewinn einer separaten Besteuerung unterworfen, d.h., er wird nicht zum ordentlichen Einkommen dazugezählt. Zudem ist für die Festlegung des Steuersatzes ein Fünftel des Liquidationsgewinnes massgebend.

### 5. Finanzierung

Bei der Finanzierung der Unternehmensnachfolge sind die Möglichkeiten der Eigen- und Fremdfinanzierung zu prüfen und gegeneinander abzuwägen. In der Praxis findet häufig eine Mischfinanzierung Anwendung. Bei der Wahl der Finanzierung sind insbesondere Themen wie steuerliche Abzugsfähigkeit der Schuldzinsen, angemessene Eigenkapitalrendite, verdecktes Eigenkapital ein Thema.

Wird die Akquisition durch eine sogenannte Akquisitionsholding getätigt, dann fallen die Schuldzinsen steuerlich faktisch ins Leere, da die Akquisitionsholding wohl ausser steuerlich privilegierten Dividendenerträgen keine weiteren steuerbaren Erträge aufweist.

### III. Fazit

Nachfolgeplanungen dürfen aus steuerrechtlicher Sicht nicht unterschätzt werden. Jede Nachfolgeplanung hat ihre eigenen Themen, die es detailliert zu analysieren und abzuarbeiten gibt. Da, wie vorstehend aufgezeigt, eine saubere Planung dazu führen kann, dass aus einem steuerbaren Verkaufserlös ein steuerfreier privater Kapitalgewinn resultieren kann, lohnt es sich frühzeitig, d.h., mindestens 6 Jahre vor dem geplanten Übergabezeitpunkt, die möglichen Alternativen gegeneinander abzuwägen und allfällige Reorganisationen / Umwandlungen rechtzeitig vorzunehmen. Bei der Auswahl der Nachfolger ist sicherzustellen, dass damit eine nachhaltige Lösung implementiert werden kann. Hinsichtlich der steuerlich relevanten Themen lohnt es sich, diese frühzeitig zu adressieren und allenfalls einen Steuervorbescheid, welcher die Steuerfolgen verbindlich festhält, bei den zuständigen Steuerbehörden einzuholen. Bei den ganzen steuerlichen Themen sollte aber das psychologische Element, welches mit einem solchen Entscheid verbunden ist, nicht unterschätzt werden.